

VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Auf Gesetzgebungsebene gibt es im Bereich Schneesport in der Schweiz für das Jahr 2023 keine relevanten Neuerungen oder Gesetzesänderungen zu vermerken.

2. Rechtsprechung

2.1 Sturz über nicht präparierte Kuppe auf der Piste (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Region Oberwallis vom 21. November 2023)

2.1.1 Sachverhalt

X. fuhr am 27. Februar 2022 im Skigebiet Torrent auf der rot markierten Skipiste Nr. 11 von der Rinderhütte in Richtung Mittelstation der Gondelbahn «Flaschen». Oberhalb der Mittelstation wird die Piste geländebedingt durch eine nach links neigende Kuppe kurzzeitig geteilt und vereint sich anschliessend wieder. Die zwischen 7 bis 8,5 Meter breite Kuppe weist zu den jeweiligen Pistenabschnitten eine Höhendifferenz von 3,5 bis 4,12 Metern auf.

X. fuhr im linken Teil der höher gelegenen Piste in weiten Schwüngen zügig und in «kompakter Haltung» talwärts. Aus nicht näher bekannten Gründen hob sie auf dem oberen Kuppenrand ab, machte einen «Sprung» die Kuppe hinunter und stürzte bei der Landung heftig – mit schweren Verletzungsfolgen.

Am Unfalltag herrschte schönes, kaltes Wetter, und an der Unfallstelle lag Hartschnee. Die Kuppe war aufgrund der zu geringen Schneemenge nicht maschinell präpariert. Markierungen waren bei der Unfallstelle keine angebracht. Das Verfahren wegen fahrlässiger, schwerer Körperverletzung gegen Unbekannt wurde eingestellt.

2.1.2 Begründung

Bei der Piste Nr. 11 handelte es sich um eine einzige Piste. Eine Präparation der geländebedingten Kuppe war im Unfallzeitpunkt aufgrund der dünnen Schneedecke nicht möglich und auch nicht angezeigt. Kuppen sind auf Pisten grundsätzlich keine atypische, aussergewöhnliche, inadäquate oder fallenartige Erscheinung, mit der die Pistenbenützer nicht rechnen müssen. Sie sind vielmehr eine typische Geländegegebenheit, welche die Pistentopografie vielerorts prägt. Es bestand auch keine Absturzgefahr, denn eine solche ist nach den SBS-Richtlinien (N. 153) nur anzunehmen, wenn ein Schneesportler, der über eine Geländekante gerät, unabhängig von seiner Geschwindigkeit unweigerlich und unaufhaltsam in die Tiefe fällt. Vorliegend fiel das Gelände nicht abrupt ab, sondern es handelte sich um eine konkave Kuppe. Deren Gefälle betrug im oberen Bereich 20° und erreichte erst am unteren Ende einen Höchstwert von 46°. Durchschnittlich wies die Kuppe ein Gefälle von 30° auf. Im offenen Gelände dürfen rote Pisten auf kürzeren Teilstücken ein Längs- oder Quergefälle von 25° übersteigen, wobei das Teilstück in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtlänge der Piste stehen muss. Dies war bei Kuppe mit einer Breite von 7 bis 8,5 Metern fraglos der Fall. Auch der Höchstwert von 46° am Ende der Kuppe war weder aussergewöhnlich noch derart steil, dass dieser für den Sturz kausal gewesen sein muss, zumal kein abrupter Übergang von flach auf steil in Frage stand. Das Gelände war an dieser Stelle im Übrigen sehr übersichtlich und die Kuppe bei den herrschenden guten Sichtverhältnissen auch leicht erkennbar.

X. konnte daher erkennen, dass das Gelände nach links erheblich abfiel, nicht präpariert und für einen Sprung nur bedingt geeignet war. Zudem kannte X. die örtlichen Verhältnisse, da sie seit drei Jahren ihre Ferien im Skigebiet verbracht hatte, dort regelmässig Ski gefahren war und die Piste bereits vor dem Unfall befahren hatte. Bei angemessener Fahrweise konnte die nicht

präparierte Kuppe auch befahren werden. Sie stellte keine fallenartige Gefahr dar, wovon auch die zahlreichen Fahrspuren auf der Kuppe zeugten. Die Piste musste folglich nicht mit schwarz-gelben Gefahrenstangen signalisiert oder der Verlauf der Kuppe ausgeglichen werden. Die Piste Nr. 11 war am 27. Februar 2022 richtlinienkonform gesichert. Eine für den Sturz von X. kausale Sorgfaltspflichtverletzung des Pisten- und Rettungsdienstes lag nicht vor.

2.1.3 Anmerkung

Gemäss SKUS-Richtlinien Ziff. 7 sind Pisten «präparierte» Schneesportflächen. Entsprechend gehört die Präparation zur Herrichtung der Piste vor der erstmaligen Verkehrseröffnung (SBS-Richtlinien N. 14). Im Rahmen des Unterhalts muss die Piste in der Folge nicht jeden Tag präpariert werden, grundsätzlich aber nach einem grösseren Schneefall (SBS-Richtlinien N. 21). Es liegt nun allerdings in der Natur der Sache, dass Pisten bei prekären Schneeverhältnissen unter Umständen nicht mehr durchgehend präpariert werden können. So sind in schneearmen Wintern oder im Frühjahr gegen Ende der Saison Ausaperungen auf Pisten keine seltene Erscheinung. Auch vorliegend unterblieb die Präparierung der Kuppe nicht aus Nachlässigkeit, sondern weil die Schneedecke dort zu dünn war. Die Richtlinien schliessen Teilflächen, die aufgrund der Schneesituation nicht (mehr) präpariert sind, nicht per se aus (vgl. SBS-Richtlinien N. 25 betreffend Ausaperungen). Ausaperungen gelten wie Vereisungen oder Verwehungen als Pistenschwierigkeiten, welche die Schneesportlerinnen und Schneesportler grundsätzlich selbst meistern müssen; eine Kennzeichnung oder Behebung ist nur an den eigentlichen Schlüsselstellen der Piste geboten (SBS-Richtlinien N. 25). Aus Sicht der Verkehrssicherungspflicht stellt sich mithin die Frage, ob ein nicht präpariertes Teilstück für die Pistenbenützerinnen und Pistenbenützer eine fallenartige Gefahr oder – namentlich wenn Steine oder Felsen zum Vorschein kommen – ein kollisionsträchtiges gefährliches Hindernis darstellt. Mangels Kollision stand vorliegend nur Ersteres zur Diskussion.

Gemäss den Richtlinien müssen solche Hindernisse signalisiert werden, «die bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht bzw. nicht rechtzeitig erkannt werden können und wie eigentliche Fallen wirken, weil sie unerwartet und überraschend auftreten» (SBS-Richtlinien N. 136; SKUS-Richtlinien Ziff. 28). Die Erkennbarkeit von Hindernissen beurteilt sich dabei «aus der Warte eines verantwortungsbewussten Pistenbenutzers, der in Beachtung der FIS-Regel 2 auf Sicht fährt und Geschwindigkeit und Fahrweise den gegebenen Gelände-, Pisten- und Witterungsverhältnissen anpasst» (SBS-Richtlinien N. 137). Die Schneesportlerinnen und Schneesportler haben «all jene Schwierigkeiten selber zu meistern, die sich aus dem Gelände (Wellen, Buckel, Mulden usw.) ergeben» (SKUS-Richtlinien Ziff. 2). Zu den typischen Geländegegebenheiten zählen auch Kuppen (STIFFLER, Schweizerisches Schneesportrecht, 2. Aufl. 2002, Rz. 75). Da es im zu beurteilenden Fall zudem keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die fehlende Präparierung der Kuppe für den Sturz relevant war, rechnete die Staatsanwaltschaft den Unfall folgerichtig der Eigenverantwortung der Skifahrerin zu.

2.2 Unfall im freien Gelände 1 – Sturz über durch Pistenmaschinen geschaffene Schneemauer (Urteil des Regionalgerichts Maloja vom 24. Mai 2022)

2.2.1 Sachverhalt

Am 25. Januar 2019, kurz vor 10.00 Uhr, fuhr ein Bergführer mit einer Gruppe von sieben Schneesportlern von der Bergstation Corvatsch los, um ins Val Roseg abzufahren. Nach einem kurzen Stück auf der markierten, mit einem Wimpelseil gegen das übrige Gelände getrennten Skipiste «Standard» Nr. 1 hielt die Gruppe in der ersten Linkskurve an, wo die Variantenfahrt in Richtung Val Roseg, Georgi Gletscher und Coaz-Hütte abzweigt und wo auch die SKUS Tafel Nr. 12 positioniert war. Der 30–35° steile, rund 40 Meter lange Hang unmittelbar unter der

markierten Abfahrt machte an diesem Morgen den Anschein einer oft befahrenen Piste, da u. a. an dieser Stelle Variantenfahrer häufig die gesicherte Abfahrt verlassen. Am Halteort instruierte der Leiter die Gruppe über die weiteren Sicherheitsmassnahmen für die Abfahrt und fuhr anschliessend an erster Stelle los. X., die über eine Ausbildung als Sportlehrerin mit Schwerpunkt Skilaufen verfügte, folgte ihm unmittelbar nach. Bei der Fahrt über den ruppigen und harten Hang stürzte sie ohne Dritteinwirkung und rutsche die steile Fläche hinunter. Da im Bereich des Hangfusses der Pistendienst den Schnee mit Pistenmaschinen zu einem Schneedepot verschoben hatte, befand sich dort zu jenem Zeitpunkt, rund 40 Meter unterhalb der markierten Piste, eine etwa 4,20 Meter hohe Schneemauer. X stürzte in der Folge über diese Mauer auf den planierten Werkplatz und zog sich dadurch multiple Frakturen und Verletzungen zu. Gestützt auf diesen Sachverhalt erhob die Staatsanwältin Anklage gegen den Pistenchef und verlangte dessen Verurteilung wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB. X. hat sich als Privatklägerin konstituiert. Das Regionalgericht Maloja sprach den Pistenchef vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung frei.

2.2.2 Begründung

Der Angeklagte war als Pistenchef zum Unfallzeitpunkt für die Pistensicherung und -signalisation des Sportgeländes zuständig und hatte damit eine Garantenstellung in diesem Bereich.

Wie weit die Verkehrssicherungspflicht im Einzelnen reicht, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Als Massstab zur Prüfung einer allfälligen Pflichtverletzung zog das Gericht praxismässig die SKUS- und SBS-Richtlinien heran, interessanterweise allerdings nicht nur die im Unfallzeitpunkt geltende Ausgabe 2015, sondern zur Konkretisierung der normierten Pflichten zugunsten des Beschuldigten auch die im Dezember 2019 vollständig überarbeitete SBS-Richtlinie. Dies mit der Begründung, dass die SBS-Richtlinie die SKUS-Richtlinie konkretisiere, nicht mal ein Jahr nach dem Unfall in Kraft getreten sowie unter Berücksichtigung der in der Praxis gesammelten Erfahrungen und der neusten Gerichtspraxis zur Verkehrssicherungspflicht erlassen worden sei.

Das Gericht hielt sodann fest, dass räumlich nur eine Haftung für die vom Verkehrssicherungspflichtigen markierten und dem Publikum zur Verfügung gestellten Schneesportabfahrten bestehe. Das freie Schneesportgelände werde nicht gesichert. Dies gelte auch für Variantenabfahrten und Freeride Areas. Wer die Leistungen aus Verkehrssicherungspflicht beanspruchen wolle, habe sich an die markierten Abfahrten zu halten. Die Verunfallte war ausserhalb der markierten Piste ohne Dritteinwirkung gestürzt und die fragliche Schneemauer befand sich 40 Meter unterhalb der markierten Piste. Der Beschuldigte hatte somit keine Pflicht, den Hang im freien Schneegelände zu markieren, herzurichten, zu kontrollieren oder vor alpinen Gefahren zu sichern. Im Gegenteil hatte er vielmehr jede Signalisation zu unterlassen.

Die Abzweigungen zu wilden Pisten oder Varianten sind gemäss den Richtlinien ausnahmsweise örtlich mit der Warntafel Nr. 12 zu kennzeichnen, wenn nichtvertraute Benützerinnen und Benützer die Piste verlassen und auf eine wilde Piste oder Variante gelangen können, die aussergewöhnliche, d. h. besonders grosse bzw. für das alpine Gelände atypische fallenartige Gefahren birgt. Gemäss SBS-Richtlinie 2019 N. 126 sind im alpinen Gelände unter anderem künstliche Hindernisse, mit denen bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen vernünftigerweise nicht gerechnet werden muss und die auch für einen vorsichtigen Schneesportler nur schwer erkennbar, mithin fallenartig sind, als atypisch zu bezeichnen. Gestützt auf diese Bestimmung betrachtete das Gericht die Schneemauer als eine atypische Gefahr, vor der die Schneesportler bei der Abzweigung mit der unter den damaligen SKUS-/SBS-Richtlinien massgebenden Tafel Nr. 12 mit dem damals geltenden Wortlaut («Achtung: Hier keine markierte und kontrollierte

Abfahrt») gewarnt werden mussten. Da diese Tafel korrekt positioniert war, konnte dem Pistenchef folglich kein Vorwurf gemacht werden. Das Gericht trat damit der Auffassung der Staatsanwaltschaft entgegen, wonach mit der Tafel 12 nicht vor künstlichen Gefahren im freien Gelände gewarnt werde.

Zur Begründung wird ferner auf die in den revidierten Richtlinien für Abfahrten präzisierte Pflicht hingewiesen, die verlangt, dass in unmittelbarer Nähe der Mittelmarkierung (maximal 15 Meter entfernt) die von Menschenhand geschaffenen fallenartigen Hindernisse signalisiert werden (SKUS-Richtlinien 2019 Ziff. 30; SBS-Richtlinien 2019 N. 151). Die Schneemauer befand sich 40 Meter von der Piste entfernt und war im Umkehrschluss nicht mehr von dieser Signalisationspflicht erfasst.

Schliesslich war zu beachten, dass der Bergführer die Gruppe wie folgt instruiert hatte: «Er sagte uns, dass hinten Spuren von Pistenmaschinen sind. Wir werden später daran vorbei oder hinten durchkommen. Wir wollen vorsichtig fahren.» Der Gruppe war somit bereits vor dem Befahren des Hangs im freien Gelände bekannt, dass dort Arbeiten mit Pistenbearbeitungsmaschinen vorgenommen wurden. Eine zusätzliche Tafel mit dem Hinweis auf die Schneemauer in 40 Metern Entfernung, die nicht in Fahrtrichtung lag, hätte die Gruppe nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit von der geplanten Route ins Val Roseg abgehalten.

2.2.3 Anmerkung

Ob es sich bei der Schneemauer wirklich um eine atypische, d. h. fallenartige, weil nicht bzw. nicht rechtzeitig erkennbare Gefahr handelte, ist fraglich, denn die Skifahrerin stürzte ja nicht beim Fahren unvermittelt über eine (objektiv überraschend auftretende) Schneemauer. Vielmehr unterlief ihr ein Fahrfehler und sie rutsche deswegen den 30–35° steilen Hang in Richtung Schneemauer hinunter. Absturzgefährliche Stellen und Passagen im freien Gelände sind für vorsichtige Schneesportlerinnen und Schneesportler in aller Regel gut vermeidbar und gelten nicht als Gefahr, vor der spezifisch gewarnt werden müsste (SBS-Richtlinien N. 125). Deshalb müssen solche Stellen auch bei den gelb markierten Abfahrten nicht signalisiert und abgesperrt werden, wenn sie sich ausserhalb des gesicherten Korridors von max. 15 Metern Radius ab Mittelmarkierung befinden (SKUS-Richtlinien Ziff. 31). Ob die Stelle nun geländebedingt oder künstlich geschaffen ist, macht in diesem Kontext wertungsmässig keinen Unterschied.

Wichtig und richtig ist die Feststellung, dass die Tafel 12, sei es in ihrem früheren oder heutigen Wortlaut («Achtung Alpine Gefahren») auch vor für das alpine Gelände atypischen, fallenartigen Gefahren warnt, die auch künstlich geschaffen sein können. Dies folgt klar aus SKUS-Richtlinien Ziff. 27 i. V. m SBS-Richtlinien N. 126 und 129.

2.3 Unfall im freien Gelände 2 (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden, Abteilung III, vom 5. Januar 2024)

2.3.1 Sachverhalt

Am 3. April 2023 ging bei der Kantonspolizei Graubünden die Meldung ein, wonach es im freien Gelände östlich der blauen Piste Nr. 30 im Skigebiet Flims Laax Falera zu einem schweren Skiunfall gekommen sei. Weiter wurde mitgeteilt, dass der Pistenrettungsdienst vor Ort und die REGA aufgeboden worden sei. Der Arzt der REGA-Crew stellte in der Folge den Tod einer weiblichen Person fest.

Die Staatsanwaltschaft Graubünden Abteilung III stellte nach polizeilichen Ermittlungen sowie amtsärztlichen Abklärungen das Strafverfahren zur Abklärung des tödlichen Skiunfalls ein.

2.3.2 Begründung

Die Ermittlungen und amtsärztlichen Abklärungen ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Tod auf eine strafbare Handlung Dritter zurückzuführen gewesen wäre. Die Unfallstelle befand sich im freien Gelände, ca. 18 Meter östlich vom Pistenrand der Piste Nr. 30, weshalb eine spezielle Sicherungspflicht entsprechend den SKUS-Richtlinien entfällt.

2.3.3 Anmerkung

Die Sachverhaltsschilderung fällt sehr knapp aus. Wie den Pressemitteilungen entnommen werden kann, handelte es sich bei der Verunfallten um ein 13-jähriges Mädchen aus Grossbritannien, das zusammen mit ihrem Vater ausserhalb der Skipisten unterwegs war, als sie beim Befahren eines steilen Abhangs zu Fall kam und gegen einen Felsen prallte. Felsdurchsetztes Gelände gehört zu den typischen Gefahren des alpinen Geländes, mit denen rechnen und denen eigenverantwortlich vorbeugen muss, wer abseits der Pisten unterwegs ist (SBS-Richtlinien N. 123).

2.4 Unfall im freien Gelände 3 – Tödlicher Sturz in Gletscherspalte auf geführter Skitour (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Region Oberwallis vom 21. Februar 2022)

2.4.1 Sachverhalt

M, B, Z, S, F und H buchten bei B (diplomierter Berg- und Skiführer UIAGM) eine 5-tägige «Skitour Monte Rosa» vom 12. bis 16. Mai 2021. Am 14. Mai 2021 war der Aufstieg von der Monte-Rosa-Hütte über den Grenzgletscher bis zur Signalkuppe mit anschliessender Abfahrt via Aufstiegsroute zurück zur Monte-Rosa-Hütte geplant. Um 5.30 Uhr startete die Gruppe den Aufstieg in der Aufstiegsspur zweier Tourengruppen, die ebenfalls mit Bergführern unterwegs waren. Es herrschten gute Sicht- und Wetterverhältnisse und es lagen 20–40 Zentimeter Neuschnee. Auf dem Grenzgletscher seilten sie sich an und stiegen angeseilt bis zur Signalkuppe (4554 m. ü. M) hoch (Ankunft um ca. 13.00 Uhr). Nach dem Abseilen und einer 30-minütigen Pause bereiteten sie sich auf die Abfahrt vor. Gemäss F schärfte B der Gruppe vor der Abfahrt ein, dass sie zielgenau auf ihn zu und nicht zu weit von seiner Spur entfernt fahren sollten. Zudem bestimmte B die Abfahrtsreihenfolge. Kurz oberhalb der späteren Unfallstelle hielt B die Gruppe nochmals an und erklärte den heiklen Abschnitt, der vor der Gruppe lag. Sie würden nur kurze Abschnitte fahren mit Sichtkontakt zum ihm. Sie sollten immer auf ihn zufahren, damit sie sich an ihm orientieren könnten, und oberhalb von ihm abspringen, nicht zu weit von seiner Spur abweichen und im Bereich der Aufstiegsspur abfahren.

Auf dem Grenzgletscher hielt der Bergführer B an, um alle oberhalb von ihm zu versammeln und sie danach die folgende, enge Passage seitlich abrutschen zu lassen. Unmittelbar bevor F, der B als Erster in der angewiesenen Spur folgte, rund 15 Meter oberhalb von B anhielt, fuhr Z auf der rechten Seite an F in einem Abstand von etwa 2 Metern vorbei. F stand bereits still, als Z rund zwei Meter weiter unten sein Splitboard abschwang und auf einer zugeschneiten, optisch nicht erkennbaren Gletscherspalte anhielt. Sogleich fiel die Schneebrücke zusammen und Z fiel in freiem Fall rund 25 Meter tief in die Gletscherspalte. Gegen 15.49 Uhr konnte Z durch die aufgebotene Air Zermatt geborgen werden. Unter Reanimation wurde er nach Zermatt geflogen, wo der Notarzt der Air Zermatt nur noch den Tod von Z feststellen konnte. Das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung nach Art. 117 StGB gegen den Bergführer B wurde eingestellt.

2.4.2 Begründung

Einem Gutachten vom 4. Oktober 2021 konnte entnommen werden, dass B keine Sorgfaltspflichtverletzungen vorzuwerfen waren. Insbesondere war die Routenwahl den

Verhältnissen angemessen, das Opfer korrekt instruiert worden und ein Anseilen unter den gegebenen Umständen (Sicht, Schneebeschaffenheit, vorhandene Spuren, Fähigkeit der Teilnehmer) bei Einhaltung der von B erfolgten Weisungen nicht geboten. B hat sich somit nichts zuschulden kommen lassen.

2.4.3 Anmerkung

Der vorliegende Unfall ereignete sich weitab eines Skigebiets. Er zeigt anschaulich, dass auch dann, wenn man für Skitouren im freien Gelände einen Bergführer engagiert, ein (selbst zu tragendes) alpines Risiko verbleiben kann, insbesondere wenn Instruktionen des Bergführers missachtet werden.

2.5 Schlittelunfall (Urteil 7B_11/2022 des Bundesgerichts vom 6. Oktober 2023)

2.5.1 Sachverhalt

Am 21. Februar 2020 wurde im Skigebiet X. eine blaue Piste zum Schlitteln freigegeben. Um ca. 21.00 Uhr kollidierte eine Schlittlerin (A) frontal mit einem Holzpfosten der Pistenabspernung und musste mit dem Helikopter ins Spital geflogen werden. Sie erlitt zahlreiche komplizierte Frakturen am Becken und Oberkörper mit kreislaufrelevanten Blutungen, Verletzungen an Herz und Lunge und eine Skalpierung. Nach mehrfachen Operationen der Beckenfraktur stellte sich eine Blasenspeicherstörung ein.

Am 30. November 2021 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Pistenchef, die Pistenpatrouilleurin und den mittlerweile verstorbenen Geschäftsführer der Pistenbetreiberin wegen fahrlässiger Körperverletzung ein und verwies die Zivilklage von A auf den Zivilweg. Sowohl das Kantonsgericht Freiburg wie auch das Bundesgericht weisen die dagegen erhobene Beschwerde ab.

2.5.2 Begründung

Die Grundsätze der SKUS- und SBS-Richtlinien betreffend den Schutz vor Hindernissen sind sinngemäss auch auf Schlittelanlagen anwendbar (vgl. SKUS-Richtlinien Ziff. 75). Die Vorinstanz (Kantonsgericht) hatte einlässlich begründet, weshalb die Einstellungsverfügung nach diesen Grundsätzen korrekt und zu schützen war. In tatsächlicher Hinsicht stand fest, dass der Holzpfosten, mit dem A kollidierte, mit einer gut sichtbaren, orangen Schutzmatte markiert und von Weitem erkennbar war. Die Vorinstanz erwog schlüssig, dass diese Markierung genügte. Der Holzpfosten war nach einem kurvenlosen Flachstück platziert, und nicht etwa am Fuss des Steilhangs. Zudem verengte sich die Piste nicht erst beim Holzpfosten, sondern bereits zuvor. Die Vorinstanz verfiel nicht in Willkür und verletzte auch sonst nicht den Grundsatz «in dubio pro duriore», wenn sie zum Schluss gelangte, die Beschwerdeführerin hätte ihre Fahrweise den örtlichen Begebenheiten anpassen und einen genügenden Sicherheitsabstand zum Rand einhalten müssen, zumal der Holzpfosten von Weitem gut erkennbar war. Nichts ändert daran, dass der Pfosten orange markiert war, und nicht mit gelb-schwarzen Stangen und Wimpeln. Die Vorinstanz durfte angesichts der konkreten Verhältnisse annehmen, dass es nicht erforderlich war, den Holzpfosten über die Markierung hinaus zu sichern. Damit erübrigten sich weitere Ausführungen zur Eventualbegründung der Vorinstanz, wonach der fragliche Holzpfosten für einen Schlittelunfall genügend gepolstert gewesen sei. Die Vorinstanz durfte die Einstellungsverfügung stützen, ohne den Grundsatz zu verletzen.

2.5.3 Anmerkung

Hervorzuheben ist, dass das Bundesgericht in seiner Entscheid explizit die SBS-Richtlinien N. 140 bestätigt. Diese anlässlich der Revision 2019 aufgenommene Richtlinie legt fest, unter

welchen Bedingungen ein «besonders kollisionsträchtiges Hindernis» anzunehmen ist, welches zu polstern oder durch Absperrung zu entschärfen ist. Sie lautet wie folgt:

«Wenn Stürze auch zu den typischen Risiken des Schneesports zählen, bedeutet dies nicht, dass eine Kollision mit einem Hindernis in jedem Fall unvermeidbar wäre und deshalb jedes Hindernis gesichert werden müsste. Einerseits müssen auch die Benutzer dem Sturzrisiko Rechnung tragen, in dem sie entweder einen Sicherheitsabstand zum Hindernis einhalten oder besonders vorsichtig fahren. Massstab bilden dabei das vom Schwierigkeitsgrad der Piste her verlangte Fahrkönnen und die verantwortungsbewusste Fahrweise. Andererseits muss die Piste so beschaffen sein, dass man bei einem Sturz geländebedingt zwangsläufig in das Hindernis zu gleiten droht. Dies setzt jedenfalls ein erhebliches Gefälle zum Hindernis hin voraus». Hindernisse sind somit zu sichern, wenn die nahe Gefahr besteht, dass man auch bei vorsichtiger und angepasster Fahrweise stürzt und aufgrund der Geländegegebenheiten in das Hindernis rutscht.

2.6 Snowparkunfall (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 22. August 2023)

2.6.1 Sachverhalt

Am 17. Januar 2022 fuhr X. mit seinen beiden erwachsenen Töchtern zum Skifahren auf die Melchsee-Frutt. Dort angekommen, begaben sie sich mit dem Sessellift bei gutem Wetter auf die Piste Erzegg. Bei der anschliessenden Fahrt auf der blauen Piste fuhren sie bei bester Sicht, die beiden Töchter vorneweg, ungewollt in den Snowpark Erzegg ein. Während die eine Tochter die Parkhindernisse umfuhr, geriet die andere auf eine Schneeschanze, konnte dort aber anhalten. Demgegenüber gelang es X., der ebenfalls auf diesen «Hoger» fuhr, nicht mehr, zu bremsen; er flog über die Schanze und zog sich mehrere Frakturen zu.

Zwei Monate nach dem Unfall stellte X. bei der Staatsanwaltschaft Obwalden Strafantrag gegen unbekannte Täterschaft. Zur Begründung führte er an, der Pistenabschnitt, auf dem er verunfallte, sei weder als Snowpark markiert gewesen noch habe ein Schild die Pistenbenutzer auf die von der Schanze ausgehende ausserordentliche Gefahr aufmerksam gemacht. Dies sei – gerade auf einer blauen Piste – eine krasse Verletzung der Pistensicherheit.

Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach Klärung des Sachverhalts ein.

2.6.2 Begründung

Wie der Pistenchef zeigen und belegen konnte, befand sich der Snowpark Erzegg seit Jahren an derselben Stelle und wurde über die Jahre immer in gleicher Weise gegenüber der Piste mit einem schwarz-gelben Wimpelseil abgesperrt und am Ein- und Ausgang signalisiert. Namentlich war am pistenmaschinenbreiten Eingang die offizielle Snowparktafel (SKUS-Richtlinien Ziff. 81, Nr. 22) angebracht. Absperrung und Signalisation wurden nicht nur jeweils am Morgen vor der Öffnung des Snowparks durch einen Pistenpatrouilleur kontrolliert, sondern auch tagsüber und abends nach Pistenschluss beim Shapen der Parkelemente durch ein erfahrenes Shaperteam. Zudem war der Snowpark im Jahr 2019 sowie kurz nach dem Unfall, am 25. Januar 2022, anlässlich der Homologation des Skigebiets für das Gütesiegel «geprüfte Pisten» von den Experten von Seilbahnen Schweiz überprüft und nicht beanstandet worden.

Demgegenüber gab es nur die Behauptung von X., jedoch keinerlei objektive Anhaltspunkte, die darauf hingedeutet hätten, dass die Signalisation nicht wie in der Vergangenheit und auf unzähligen Fotos, Webcam-Screenshots und Videos ersichtlich, angebracht gewesen oder an diesem Tag trotz der seit Tagen guten Wetterbedingungen entfernt worden wäre. Demnach

konnte es keine ernsthaften Zweifel daran geben, dass der Snowpark Erzegg am Unfalltag korrekt und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend signalisiert und abgesperrt war.

2.6.3 Anmerkung

Erfolgt eine Anzeige erst Tage oder gar Wochen bis Monate nach dem Unfallereignis, wird sich der Sachverhalt in der Regel nicht mehr in einer für die Anklageerhebung genügenden Weise erstellen lassen. Bloss subjektive Behauptungen der verunfallten Person oder von Gruppenmitgliedern, mit denen diese unterwegs war, dürften hierzu jedenfalls kaum ausreichen. Dessen ungeachtet ist eine Dokumentation der Aufgaben der Patrouilleure und Parkshaper (Pflichtenhefte), der Kontrolltätigkeit und der effektiv durchgeführten Kontrollen empfehlenswert.

2.7 Kollisionsunfall 1 (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 1. Juni 2023)

2.7.1 Sachverhalt

Am 23. Januar 2022 ereignete sich im Skigebiet Bambrüesch bei schönem Wetter und guter Sicht zwischen X und Y ein Skiunfall. Die Unfallstelle befand sich im Bereich der roten Skipiste zwischen der Örtlichkeit Dreibündenstein und den Hühnerköpfen auf ca. 2045 Metern über Meer. X fuhr mit Ski am rechten Rand der Piste talwärts. Dabei nahm er die am linken Pistenrand fast parallel, leicht weiter nach vorne versetzt mit einem Snowboard talwärts fahrende Y wahr. Nachdem X und Y einen links resp. rechts von ihnen in der Mitte der Piste stehenden Seilbahnmasten passiert hatten, kollidierte X mit der leicht vor ihm fahrenden Y, worauf diese stürzte und sich als Folge der Kollision und des Sturzes eine dislozierte laterale Claviculafraktur (AO/OTA 15.3 A) links (adominant) zuzog. Y stellte am 21. April 2022 gegen X Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung und konstituierte sich als Straf- sowie am 24. Oktober 2022 als Zivilklägerin. Mit Strafbefehl vom 1. Juni 2023 wurde der minderjährige X der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und zu einer persönlichen Arbeitsleistung von 1 Tag verpflichtet. Der Entscheid wurde nicht im Strafregister eingetragen. Die unbezifferte Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen.

2.7.2 Begründung

X hatte sich aus pflichtwidriger Unvorsicht der leicht vor ihm bzw. geländemässig leicht weiter unten fahrenden Y derart genähert, dass er trotz Ausweichmanöver in diese hineinfuhr und sie damit zu Fall brachte. Er versties damit gegen FIS-Regel 3, wonach der von hinten kommende Skifahrer seine Fahrspur so wählen muss, dass er vor ihm fahrende Schneesportlerinnen und Schneesportler nicht gefährdet.

2.8 Kollisionsunfall 2 (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Oberwallis vom 5. Dezember 2023)

2.8.1 Sachverhalt

Am Morgen des 20. Januar 2023 war B mit ihrem Vater G auf der Bettmeralp am Snowboardfahren. Es war sonniges Wetter und es herrschten gute Sicht und Pistenverhältnisse. Zu besagter Zeit war auch H auf seinen Ski unterwegs. Gegen 11.30 Uhr kam es mehrere Meter nach der Einmündung der Skipiste 12b in die Skipiste 12a zwischen B und H zu einer Kollision. B fuhr mit ihrem Snowboard die vor ihr freie Skipiste 12a in normalem, angebrachtem Tempo hinunter. Sie wusste, dass nächstens die Skipiste 12b in die Skipiste 12a einmündete, weshalb sie die Skipiste 12a bewusst in der Mitte hinunterfuhr und einige Meter oberhalb der Einmündung der Skipiste 12b einen Kontrollblick in diese Richtung machte. Da sie niemanden auf der Skipiste 12b heranfahren sah, führte sie ihre Fahrt mit einer Linkskurve (Blickrichtung talwärts) fort. Einige

Meter unterhalb der Einmündung beim Befahren einer Rechtskurve fuhr der von der Skipiste 12b in schnellerem Tempo heranführende H mit seinen Ski B ungebremst von hinten auf/über den hinteren Teil des Snowboards. B stürzte und überschlug sich mehrmals. Sie erlitt an den Rippen, am Brustbein und an der Schulter mehrere Prellungen. H verlor infolge der Kollision einen Ski, wurde aber nicht verletzt. H wurde wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von CHF 3900.00 und einer Busse von CHF 1000.00 bestraft.

2.8.2 Begründung

H war bekannt, dass die Zubringerpiste 12b in die Skipiste 12a einmünden würde, er hierbei auf die anderen Skisportlerinnen und Skisportler Rücksicht nehmen musste und zudem durch seine Fahrweise und Fahrspur diese nicht gefährden durfte. Dessen ungeachtet achtete er beim Einmünden von der Piste 12b in die Piste 12a nicht bzw. ungenügend auf die auf der Skipiste 12a fahrende B, passte seine Geschwindigkeit und seine Fahrspur den vorherrschenden Gegebenheiten (Einmündung, vor ihm fahrende Skisportlerin) und seinen Fähigkeiten nicht angemessen an und fuhr B von hinten über ihr Snowboard. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, diesen Pflichten nachzukommen. Dadurch verursachte er in Missachtung von FIS-Regel 3 pflichtwidrig die bei B verursachten Verletzungen.

2.9 Störung des öffentlichen Verkehrs 1 (Nichtanhandnahmeverfügung Staatsanwaltschaft Graubünden, Geschäftsleitung, vom 23. August 2023)

2.9.1 Sachverhalt

Am 30. April 2023 löste sich im Skigebiet M um ca. 14.20 Uhr eine Lawine und verschüttete bei der Örtlichkeit J den Skiweg zur Piste K. X war Rettungschef der L Bergbahnen und zuständig für die Pisten. Nach Kontrolle der Lawinensituation hatte er entschieden, den Skiweg offen zu halten. Personen wurden durch die Lawine nicht verschüttet. Die Staatsanwaltschaft verfügte die Nichtanhandnahme.

2.9.2 Begründung

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob der Lawinenniedergang auf ein in strafrechtlicher Hinsicht pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen war, konnte offenbleiben. Dass sich im Zeitpunkt der Lawine Personen auf dem verschütteten Schneeweg oder in dessen Umgebung aufgehalten hätten, ergab sich nicht aus dem Polizeirapport. Damit konnte nicht gesagt werden, dass durch die Lawine Drittpersonen konkret gefährdet waren. Der Straftatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs Art. 236 StGB war somit nicht erfüllt und die Strafsache gegen die beschuldigte Person folglich nicht an die Hand zu nehmen.

2.10 Störung des öffentlichen Verkehrs 2 (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Region Oberwallis vom 16. Januar 2023)

2.10.1 Sachverhalt

Am 3. Februar 2022 kam es um ca. 11.58 Uhr in Oberwald, am Orte genannt «Löwwene», zu einem Lawinenniedergang. Die Lawine löste sich auf einer Höhe von rund 2100 m. ü. M. und gelangte über die geöffnete Langlaufloipe. Zwei Langläufer wurden unter den Schneemassen begraben. B, von dem ein Teil der Jacke aus dem Schnee ragte, konnte durch herbeieilende Drittpersonen geborgen werden. Während der Bergung hörten die Retter D schreien, welcher

komplett unter den Schneemassen begraben war und in der Folge ebenfalls geborgen werden konnte. B und D wurden anschliessend mit dem Helikopter ins Spital Visp geflogen. Beide Opfer wurden mittelschwer verletzt. Sie verzichteten darauf, sich als Privatkläger zu konstituieren und einen Strafantrag zu stellen. Das Strafverfahren gegen den für die Sperrung und Sicherung zuständigen und verantwortlichen X wegen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 StGB wurde mangels strafbaren Verhaltens eingestellt.

2.10.2 Begründung

Gemäss Gutachten des WSL-Instituts für Schnee- und Lawinenforschung SLF vom 6. Januar 2023 ging die Unfalllawine spontan ab. Am Unfalltag war nicht mit dem Niedergang von spontanen Lawinen bis in Tallagen zu rechnen und es konnte X entsprechend kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden.